Hinweis über den Gegenstandswert

Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Vergütung des Rechtsanwalt gemäß den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RBG) über den sog. Gegenstandswert, § 2 Abs. 1 RVG. Die Gebühren werden daher nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat.

Die Vergütung wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Ist der Rechtsanwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig, wird die Vergütung auch fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist oder wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht, § 8 Abs. 1 RVG. Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss verlangen, § 9 RVG.

Der Gegenstandswert wird grundsätzlich nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften bestimmt, § 23 Abs. 1 RVG. Dies gilt auch für außergerichtliche Tätigkeiten, wenn der Gegenstand der Tätigkeit Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte.

Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, erhöht sich diese in degressiver Form entsprechend dem Gegenstandswert, vgl. § 13 Abs. 1 RVG i.V.m. Anlage 2 RVG. Der Multiplikator (Höhe) der Vergütung bestimmt sich wiederum nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 RVG.

Die vorangestellten Informationen habe ich zur Kenntnis genommen und wurde vor Übernahme des Auftrags hierauf hingewiesen (§ 49b BRAO).

_____

Ort, Datum Name in Druckbuchstaben Unterschrift Mandant